

Gemeinde Petershagen/Eggersdorf

Hort Eggersdorf, Karl – Marx – Straße 16, 15345 Petershagen/Eggersdorf, Tel. (03341) 48173

Der Bürgermeister



Heilpädagoge im Hort Eggersdorf

- Konzeption -

Verfasser: Sebastian Friedrich
Heilpädagoge (B.A.)

friedrich.heilpaedagoge@petershagen-eggersdorf.de

Einrichtung: Hort Eggersdorf
Leiterin: Britta Schmidt
Karl-Marx-Straße 16
15345 Petershagen/ Eggersdorf

Telefon: 03341-48 17 3

Trägerschaft: Gemeinde Petershagen/ Eggersdorf

Datum: 25. September 2017

E-Mail
hort.eggersdorf@petershagen-eggersdorf.de
Internet
www.hort-eggersdorf.de

Bankverbindung
Schulförderverein/Hort
Sparkasse Märkisch-Oderland
IBAN DE58 1705 4040 3209 1709 40
BIC WELADET1MOL

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	3
2.	Konzeption Heilpädagoge im Hort	4
2.1	Rechtliche Grundlagen	4
2.2	Leitlinien der Heilpädagogik	5
2.3	Struktur in Eggersdorf	6
2.4	Zur Notwendigkeit der Verknüpfung von Hort und heilpädagogischen Angeboten	7
2.5	Strukturelle Rahmenbedingungen für die heilpädagogische Arbeit im Hort Eggersdorf	9
2.6	Zielgruppe und Zugang des Angebotes	9
2.7	Methoden	10
2.7.1	<i>Förderpläne</i>	10
2.7.2	<i>Entwicklungsdokumentation</i>	11
2.7.3	<i>Entwicklungsberichte</i>	11
2.7.4	<i>Einzelförderung</i>	11
2.7.5	<i>Förderung in Kleingruppen</i>	12
2.7.6	<i>Begleitung im Gruppengeschehen</i>	12
2.7.7	<i>Elternarbeit</i>	13
2.7.8	<i>Diagnostik</i>	14
2.7.9	Unterstützung des pädagogischen Teams	14
2.8	Interdisziplinäre Zusammenarbeit	15
2.9	Finanzierung des Angebotes	16
2.10	Qualitätssicherung	16
3.	Fazit und Ausblick	18
4.	Literaturverzeichnis	19
5.	Anhang	21

1. Einleitung

Es findet derzeit eine Umstrukturierung und Neuausrichtung von Bildungs- und Betreuungseinrichtungen statt. Inklusive Bildungsstrukturen sind als Menschenrecht anerkannt und finden in der Weiterentwicklung von Konzeptionen zunehmend Beachtung.

Sonderpädagogen unterstützen Schulklassen beim Unterrichten von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf. Teilweise werden Kinder von Einzelfallhelfern im Schulalltag begleitet, um ihre selbstbestimmten Teilhabemöglichkeiten in der Bildung zu erweitern. Schulsozialarbeiter sollen Kinder und Familien in Konfliktsituationen beraten und begleiten. Diese im Schulbereich bereits etablierten Ressourcen stehen der Kindertagesbetreuung im Hort nicht zur Verfügung. Es ergibt sich deshalb die Frage:

„Wie können Kinder mit besonderem Unterstützungs- und Förderbedarf im Bereich Hort adäquat begleitet werden?“

Mit dieser Fragestellung war auch die Leiterin des Horts Eggersdorf, Britta Schmidt, konfrontiert. In Zusammenarbeit mit der Gemeinde Petershagen/ Eggersdorf beantragte Sie deshalb beim zuständigen Kostenträger zusätzliches Pädagogisches Personal, um der Betreuung von Kindern mit besonderem Förderbedarf nach dem Kindertagesstätten Gesetz gerecht werden zu können.

Der Landkreis Märkisch-Oderland erkannte den zusätzlichen Bedarf an und bewilligte vorerst die finanziellen Mittel für die Beschäftigung eines Heilpädagogen.

Seit September 2017 erprobt der Hort Eggersdorf in einem Modellprojekt ob eine zusätzliche heilpädagogische Fachkraft die notwendigen Unterstützungsmöglichkeiten für Kinder, Familien und Erzieher bereitstellen kann und ob dadurch die selbstbestimmten Teilhabemöglichkeiten der Kinder im Bereich der Kindertagesbetreuung verbessert werden können.

In der nachfolgenden Konzeptionsentwicklung werden zunächst rechtliche Grundlagen, Leitlinien der Heilpädagogik, Strukturen und Rahmenbedingungen im Hort Eggersdorf, sowie die Zielgruppe des Angebotes beschrieben. Nachfolgend sollen konkrete Arbeitsmethoden des Heilpädagogen näher beschrieben werden, bevor Ausführungen zur Vernetzung, Finanzierung und Maßnahmen der Qualitätssicherung folgen. Das Konzept endet mit einer knappen Auswertung und der Formulierung einer Zielsetzung des Projektes.

Formeller Hinweis:

Zur Vereinfachung wird folgend immer die grammatisch männliche Form verwendet, welche sowohl Frauen als auch Männer einschließt.

2. Konzeption Heilpädagoge im Hort

2.1 Rechtliche Grundlagen

Im März 2009 ist in Deutschland das „Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ (UN- Behindertenrechtskonvention) in Kraft getreten. In Artikel 24 verpflichten sich die unterzeichnenden Staaten zur Realisierung eines inklusiven Bildungssystems. Alle Kinder sollen gleichberechtigte Teilhabemöglichkeiten im Bildungssystem und „ ... Zugang zum einem integrativen, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen haben...“¹.

Es sollen angemessene Vorkehrungen getroffen werden, um auf die Bedürfnisse des Einzelnen eingehen und daraus folgend die notwendige Unterstützung anbieten zu können. Ziel ist es, Kindern die bestmöglichen schulischen und sozialen Entwicklungsmöglichkeiten zu bieten.²

Für das Arbeitsfeld Hort bedeutet dies, dass geeignete Unterstützungsangebote geschaffen werden müssen, um es Kindern mit Förderbedarf zu ermöglichen, gleichberechtigt an diesen Angeboten teilnehmen und mitwirken zu können.

In § 12 Abs. 2 KitaG des Landes Brandenburg ist bestimmt, dass Kinder mit besonderem Förderbedarf nach den §§ 27, 35a des Sozialgesetzbuch (SGB) VIII oder den §§ 53, 54 des SGB XII in Kindertagesstätten aufgenommen werden sollen, wenn eine dem Bedarf entsprechende Förderung und Betreuung gewährleistet werden kann. Die Gruppenstärke und das Personal sind den Unterstützungsbedarfen der Kinder anzupassen.³ Um die Vorgaben des Kindertagesstätten Gesetzes erfüllen zu können, ist es dringend notwendig das Personal des Horts Eggersdorf nach § 4 Kita - Personalverordnung (KitaPersV) durch eine heilpädagogische Fachkraft zu erweitern.⁴ Die Mehrkosten sind nach § 16 Abs. 1, Satz 3 KitaG⁵ durch den Leistungsverpflichtenden zu tragen. Der Anspruch dafür bezieht sich auf die Kitapersonalverordnung sowie auf § 53 SGB XII – hier Abs. 2 und 4 – sowie auf § 54 ; 1 Satz 5, erster Halbsatz.⁶

¹ Bundesministerium für Arbeit und Soziales 2011, Artikel 24 (2b)

² Vgl. Ebd.

³ Vgl. § 12 Abs. 2 Kindertagesstätten Gesetz (KitaG), Land Brandenburg 2017

⁴ Vgl. § 4 KitaPersV, Land Brandenburg

⁵ Vgl. § 16 Abs. 1, Satz 3 KitaG, Land Brandenburg 2017

⁶ Vgl. § 53 und 54 Sozialgesetzbuch (SGB) XII

2.2 Leitlinien der Heilpädagogik

Heilpädagogik ist darauf ausgerichtet Entwicklungsmöglichkeiten der Zielgruppen zu erkennen und in den jeweiligen sozialen Umfeldern zu unterstützen, Entwicklungsprozesse zu begleiten und Teilhabemöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen in der Gesellschaft zu erweitern.⁷

Sie nutzt dabei eine ganzheitliche Betrachtungsweise des Menschen und bezieht die Ressourcen des sozialen Umfeldes mit ein, um ein Gesamtbild des Menschen und aller ihn beeinflussenden Faktoren zu erhalten.

Als Prinzipien heilpädagogischen Handelns beschreibt der Berufs- und Fachverband Heilpädagogik e.V. (BHP) folgende Punkte⁸:

- Inklusion
- Selbstbestimmung
- Teilhabe an allen Bereichen gesellschaftlichen Lebens
- Befähigung und (Selbst-) Ermächtigung des Klienten (Empowerment)
- Rechtliche Gleichstellung aller Menschen

Nach diesen Prinzipien, soll es den Menschen ermöglicht werden, möglichst weitgehend selbstbestimmt an der Gesellschaft teilhaben zu können und die gleichen Entwicklungsmöglichkeiten für alle zu schaffen. Grundlegend dafür ist Empathie und Wertschätzung gegenüber den Lebenswirklichkeiten der Menschen durch den Heilpädagogen.

„ Professionelles heilpädagogisches Handeln berücksichtigt immer psychosoziale und medizinische Voraussetzungen vor dem Hintergrund der individuellen Möglichkeiten, Ressourcen und Grenzen der jeweiligen Person.“⁹

Für das Arbeitsfeld Hort bedeutet dies zum Beispiel, dass Ausgangspunkt für Unterstützungsangebote die individuellen Ressourcen eines Kindes und des sozialen Umfeldes sind. So sollte erfasst werden, welche Stärken hat ein Kind und wie kann an das vorhandene Entwicklungspotenzial angeknüpft werden, um individuelle Fähig- und Fertigkeiten und damit auch die Teilhabemöglichkeiten einzelner Kinder zu erweitern. Hierbei spielt auch das Potenzial des sozialen Umfeldes der Kinder wie Familie, Freunde, Schule, Erzieher oder andere Gruppen eine Bedeutung. Die Ressourcenorientierung stellt ein

⁷ Vgl. Postionspapier Heilpädagoginnen/ Heilpädagogen im Schuldienst, Berufs- und Fachverband Heilpädagogik e.V (BHP) S. 4

⁸ Vgl. Berufsbild Heilpädagogin/ Heilpädagoge, BHP S. 5

⁹ Postionspapier Heilpädagoginnen/ Heilpädagogen im Schuldienst, BHP S. 9

elementares Prinzip heilpädagogischen Handelns dar.

Weitere Leitlinien für die Arbeit mit Kindern, sind unter anderem, dass sich heilpädagogisches Handeln an einer Pädagogik und der gemeinsamen Erziehung für alle Kinder orientiert. Grundlegend ist hier der aktive Beziehungsaufbau zu den Kindern und die damit verbundene Wertschätzung und Akzeptanz der individuellen Persönlichkeiten des Einzelnen. Ziel ist nicht nur die Teilhabe und Stärkung sozialer Kompetenzen der Kinder mit Beeinträchtigung, sondern aller Kinder des sozialen Umfeldes. Im Umgang mit Diversität lernen Kinder, dass alle Menschen verschieden sind und unterschiedliche Entwicklungsmöglichkeiten haben. Dadurch wird ihr soziale Kompetenz gesteigert und sie lernen auch eigenen Grenzen wahrnehmen und diese akzeptieren zu können.

2.3 Struktur Hort Eggersdorf

Der Hort Eggersdorf ist an die Grundschule des Ortes angegliedert und in Trägerschaft der Gemeinde Petershagen/ Eggersdorf. Gemeinsam mit der Schule bietet der Hort eine Form des Ganztagsangebotes, mit ganztägig offenen, pädagogischen Angeboten.

Das Team des Hortes Eggersdorf besteht aus 17 Erzieherinnen und Erziehern, einem Heilpädagogen, vier Reinigungskräften und eineinhalb Hausmeisterstellen. Derzeit werden in der Einrichtung zwischen 6 bis 17 Uhr circa 300 Kinder vor Beginn und nach Beendigung des Unterrichts betreut. Eggersdorf ist eine ländliche Gemeinde, die ca. 30 km von Berlin entfernt liegt. Eine Vielzahl der Kinder leben in Eigenheimen oder Wohnungen mit Grundstücken, so dass sie ihre Freizeit im Freien und mit anderen Kindern verbringen können. Über 90 % der Schüler der Grundschule besuchen auch den Hort und werden hier von pädagogischen Fachkräften außerhalb der Unterrichtszeiten betreut.

Der Hort verfügt über eigene Räume und hat auch die Möglichkeit, Räumlichkeiten der Schule zu nutzen. Dies geschieht zum Beispiel bei der Nutzung von Turnhalle, Kinderwerkstatt, Speiseraum, Kunst- und Musikraum, naturwissenschaftliche Kabinette und Klassenräumen.

Jede Klassenstufe hat feste Bezugserzieher und einen eigenen Gruppenraum als Treffpunkt für gemeinsame Besprechungen oder Gruppenangebote. Alle Gruppen gemeinsam nutzen Projekträume wie den Kreativraum, Ball-Bad, Bauraum, Bewegungsraum und Kinderküche. Für die Klassen fünf und sechs stehen zusätzlich altersgerecht eingerichtete Club- und Rückzugsräume zur Verfügung. Im Außenbereich nutzen Schule und Hort ein gemeinsames Gelände mit Spielplatz, Naturecke, Wassermatschanlage und einen modernen Sportplatz.¹⁰

¹⁰ Vgl. Konzeption Hort Eggersdorf 2015, S. 3-7

2.4 Zur Notwendigkeit der Verknüpfung von Hort und heilpädagogischen Angeboten

Um jedem Kind in seiner individuellen Entwicklung gerecht werden zu können, erscheint es notwendig, die an Regelschulen angeschlossenen Horte, mit multiprofessionellen Teams auszustatten und eine interdisziplinäre Vernetzung zu initiieren. Im Schulgesetz des Landes Brandenburg ist in § 29 Brandenburgisches Schulgesetz (BbgSchulG) das Recht auf sonderpädagogische Förderung im Unterricht festgelegt, um den Schülern „einen ihren Fähigkeiten, Leistungen und Neigungen entsprechenden Platz in der Gesellschaft zu sichern.“¹¹ Wird bei einem Kind Unterstützungsbedarf vermutet, findet in der Schule auf Antrag der Eltern, Schüler oder Schulleitung ein Feststellungsverfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs statt. Die zuständige Sonderpädagogische Förder- und Beratungsstelle wird mit der Durchführung des Feststellungsverfahrens welche die Grundfeststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs (Stufe I) und die förderdiagnostische Lernbeobachtung (Stufe II) beinhalten kann, beauftragt. Abschließend wird in einem Förderausschuss, unter Teilnahme eines Vertreters der Sonderpädagogischen Förder- und Beratungsstelle, Eltern, Schulleitung und gegebenenfalls Sonderpädagogen der Schule, Klassenlehrer oder weiteren Fachkräften, eine Bildungsempfehlung erarbeitet, aus welcher Art und Umfang der notwendigen Förderung des Kindes resultieren. Mögliche sonderpädagogische Förderschwerpunkte waren bisher: körperliche und motorische Entwicklung, Sehen, Hören, geistige Entwicklung, autistisches Verhalten, emotionale und soziale Entwicklung, Lernen und Sprache. Seit einiger Zeit sollen für die Förderschwerpunkte der Stufe 2: Emotionale- und Soziale Entwicklung, Lernen und Sprache keine Feststellungsverfahren mehr durchgeführt werden. Für diese Förderbereiche erhält die Schule Stunden einer sonderpädagogischen Lehrkraft um die Förderung für die Kinder abdecken zu können

Darüber hinaus besteht für Schulen in Zusammenarbeit mit Eltern die Möglichkeit für Schüler Einzelfallhilfe nach § 53 und 54 des zwölften Sozialgesetzbuches zu beantragen, um Hilfe zur angemessenen Schulbildung im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht zu erhalten.

Diese zwei angeführten Unterstützungsmöglichkeiten stehen für den Bereich der Kindertagesbetreuung im Hort so nicht zur Verfügung. Im Hort Eggersdorf der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf besuchen über 90 % der gesamten Schulkinder vor oder nach dem Unterricht den Hort. Dies bedeutet, dass auch Kinder mit diagnostiziertem sonderpädagogischen Förderbedarf und Kinder welche am Vormittag in der Schule Unterstützung durch Einzelfallhilfe erhalten vertreten sind und auch nach Unterrichtschluss Unterstützung und Begleitung bei der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben im Sozialraum

¹¹ § 29 BbgSchulG, Land Brandenburg 2017

Hort benötigen. Die Grundschule Eggersdorf besuchen Kinder mit sonderpädagogischen Förderbedarf in den Bereichen emotionale und soziale Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Sehen und Sprache. Im Hort Eggersdorf werden weiterhin Kinder betreut, welche Grundschulen mit sonderpädagogischen Förderschwerpunkt besuchen. Ein Kind besucht die Brandenburgische Schule für Blinde und Sehbehinderte in Königs Wusterhausen und ein weiteres die Grundschule am Tornowsee mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung in Pritzhagen.

Neben den Kindern mit diagnostiziertem sonderpädagogischen Förderbedarf, gibt es noch weitere Kinder mit Hilfebedarf, welche zum Beispiel in Konfliktsituationen durch sofortige pädagogische Einflussnahme unterstützt werden müssen. Dies betrifft zum Beispiel auch Familien bei denen beim Jugendamt eine Gefährdung des Kindeswohls angezeigt wurde. Auch diese Kinder haben einen sonderpädagogischen Förderbedarf, der oft noch nicht diagnostiziert wurde. Bisher war es personalbedingt kaum möglich auf die individuellen Unterstützungs- und Förderbedarfe der Kinder adäquat eingehen und entsprechende Hilfemaßnahmen anbieten zu können.

Wie unter den rechtlichen Grundlagen bereits erwähnt, ist im Kindertagesstätten Gesetz des Landes Brandenburg festgelegt das Kinder mit besonderem Förderbedarf in Kindertagesstätte aufzunehmen sind, wenn ihre Betreuung gewährleistet werden kann. Dies ist im Hort Eggersdorf mit der Erweiterung des Teams durch einen Heilpädagogen grundsätzlich möglich.

Alle Kinder haben, wie in der UN – Behindertenrechtskonvention festgeschrieben, das gleiche Menschenrecht auf angemessene Bildung und dürfen von Regelschulen und damit folglich auch nicht von den angeschlossenen Horten abgewiesen werden. Dies heißt, dass auch nach Unterrichtschluss geeignete Unterstützungsmöglichkeiten für Kinder mit Förderbedarf angeboten werden müssen. Um den unterschiedlichen Entwicklungsbedürfnissen der Kinder gerecht werden zu können, ist es unumgänglich den Bereich Hort mit heilpädagogischen Angeboten zu verknüpfen. Heilpädagogische Handlungskonzepte sind dafür geeignet, um auf die heterogenen Entwicklungsbedürfnisse der Hortkinder eingehen und diesen angemessen entgegen zu können.

2.5 Strukturelle Rahmenbedingungen für die Heilpädagogische Arbeit im Hort Eggersdorf

Hort und Grundschule in Eggersdorf befinden sich auf einem Gelände und teilen sich teilweise auch Räume des Gebäudekomplexes. Es sind damit grundsätzlich gute Bedingungen für eine Vernetzung beider Bereiche vorhanden. Der Hort Eggersdorf befindet sich in Trägerschaft der Gemeinde Petershagen/ Eggersdorf, sodass der Heilpädagoge bei der Gemeinde angestellt ist und fest zum Team des Hort Eggersdorf gehört. Die zunächst befristete Stelle wurde vom Kostenträger mit 40 Stunden pro Woche bewilligt, um die Betreuung der Kinder mit besonderem Förderbedarf gemäß § 12 KitaG (siehe Punkt 2.1) gewährleisten und fachlich begleiten zu können.

Für den Heilpädagogen wurde in den Räumen des Hortes Eggersdorf ein eigenes Büro eingerichtet, welches auch zur Beratung und Förderung genutzt werden kann.

Als gleichgestelltes Mitglied des Teams nimmt der Heilpädagoge an Teamsitzungen, Fortbildungen und allen anderen Veranstaltungen des Hortes teil. Für Kinder und Eltern ist er auch im Gruppengeschehen präsent und unterstützt partiell die pädagogische Arbeit im Bereich der Kindertagesbetreuung. Eltern haben die Möglichkeit im Früh- oder Spät - Hort persönlich an den Heilpädagogen heran zu treten oder diesen telefonisch oder per E-Mail persönlich zu kontaktieren.

Im Alltagsgeschehen orientieren sich die heilpädagogischen Angebote am strukturellen Rahmen von Schule und Hort und ergänzt diese durch zusätzliche oder alternative Angebote.

2.6 Zielgruppe und Zugang des Angebotes

Der Heilpädagoge im Hort Eggersdorf soll grundsätzlich Ansprechpartner für alle Kinder, Eltern und Kollegen des Hortes und der mit diesen in Verbindung stehenden Fachrichtungen sein. Er berät vor allem auch Kinder und Familien mit individuellen Unterstützungs- und Förderbedarf, steht für den Austausch mit Kollegen zur Verfügung, führt Förderung durch und begleitet den Entwicklungsprozess. Gemeinsam mit Kindern, Eltern und Kollegen findet eine individuelle Hilfeplanung statt, bei der gemeinsam Entwicklungsziele und Methoden zum Erreichen dieser festgehalten werden.

Das Angebot des Heilpädagogen im Hort Eggersdorf richtet sich nicht nur an Kinder welche in der Schule einen sogenannten „sonderpädagogischen Förderbedarf“ haben, sondern soll allen Kindern bei Unterstützungsbedarf in ihren individuellen Lebens- und

Entwicklungsphasen zur Verfügung stehen. Der Zugang zum Angebot ist niedrighschwellig und kann von den Nutzern mit geringem Aufwand in Anspruch genommen werden. Jeder der sich Gedanken über die Entwicklung eines Kindes macht, hat die Möglichkeit sich an den Heilpädagogen des Hortes zu wenden und diesen zu kontaktieren. Auch alle Erzieher haben die Möglichkeit Konsultationen zu nutzen und in Zusammenarbeit mit Eltern und allen Pädagogen eine heilpädagogische Förderung in die Wege zu leiten.

Bei der Beantragung von zusätzlichen sonder- und heilpädagogischen Ressourcen herrscht ein Etikettierungs- Ressourcen – Dilemma. Das heißt, dass zusätzliche pädagogische Maßnahmen oder Unterstützungsangebote nur dann bewilligt werden können, wenn ein individueller Förderbedarf nachgewiesen und diagnostiziert wurde. Diese Verfahrensweise widerspricht dem Grundgedanken der Inklusion, bei dem jeder Mensch die Unterstützung erhalten sollte welche er benötigt ohne dabei von anderen ausgegrenzt und als „Behindert“ stigmatisiert worden zu sein.

Mit dem „Modellprojekt Heilpädagoge im Hort Eggersdorf“ besteht die Möglichkeit diese Etikettierung teilweise zu umgehen und das Angebot der heilpädagogischen Unterstützung für alle Kinder des Hortes zu öffnen und bereit zu stellen.

2.7 Methoden

2.7.1 Förderpläne

In Abstimmung mit Kindern, Eltern, Erziehern und Lehrern findet eine individuelle Hilfeplanung für jedes Kind statt, bei der Nah- und Fernziele der heilpädagogischen Förderung, sowie die Methoden zum Erreichen dieser fest gehalten werden. Diese werden in Form eines Förderplans verschriftlicht und auch den Familien ausgehändigt. Die gemeinsam entwickelten Strategien zum Erreichen der Förderziele, sind für alle Beteiligten verbindlich und können gegebenenfalls angepasst werden. Bei der Förderplanung sollen nicht die Defizite, sondern die Ressourcen und Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes und des ihn umgebenden sozialen Systems im Vordergrund stehen. Es soll dabei die Frage im Mittelpunkt stehen: An welche Stärken kann angeknüpft werden und wie können die Kompetenzen des Einzelnen schrittweise erweitert werden, um gesetzte Entwicklungsziele zu erreichen?

Mögliche Entwicklungsbereiche, für welche Förderziele formuliert werden können, sind zum Beispiel: Motorik / Feinmotorik, Sprache, Ausdauer / Konzentration, Lernen / Kognitive Entwicklung, Selbstwirksamkeitserleben/ Selbstvertrauen, Elternarbeit, Wahrnehmungsförderung/ Anregung der Sinneswahrnehmungen oder emotionale und soziale Entwicklung.

2.7.2 Entwicklungsdokumentation

Einen wichtigen Bestandteil der heilpädagogischen Arbeit nimmt auch die Entwicklungsdokumentation ein. Hierbei geht es darum, den Entwicklungsprozess zu begleiten und den Verlauf zu dokumentieren. Der Heilpädagoge kann hier seine Beobachtungen, wichtige Ereignisse oder Einflüsse aus dem sozialen Umfeld der Kinder festhalten und dokumentieren.

Anhand der Entwicklungsdokumentation lässt sich nachvollziehen, welche Unterstützungs- und Förderangebote durchgeführt wurden und ob diese zu einem Entwicklungsprozess beigetragen haben. Auch das Erreichen von Förderzielen oder kleiner Teilschritte wird hier dokumentiert. Die Entwicklungsdokumentation ist wichtig für die Erstellung von Entwicklungsberichten, um den Verlauf nachvollziehen und richtig einschätzen zu können.

2.7.3 Entwicklungsberichte

Zur Begleitung des Förderprozesses und Darstellung des Entwicklungsverlaufes verfasst der Heilpädagoge einmal jährlich einen umfassenden Entwicklungsbericht, in welchen er den Verlauf und den Stand der kindlichen Entwicklung beschreibt und darlegt. Im Entwicklungsbericht sind auch Ziele und Empfehlung für die weitere Förderung oder Beendigung dieser enthalten. Der Bericht wird den Eltern ausgehändigt und gemeinsam mit diesen bei einem Entwicklungsgespräch besprochen. Mit Zustimmung der Eltern wird der Entwicklungsbericht dem zuständigen Kostenträger zugesandt.

2.7.4 Einzelförderung

Um die im Förderplan festgelegten Ziele zu erreichen, kann es notwendig sein mit Kindern Einzelförderung durchzuführen. Hierfür stehen dem Heilpädagogen ein eigener Raum oder freie Räume des Hortes zur Verfügung. Denkbar ist auch eine Nutzung der verschiedenen Fachräume wie Kreativraum, Bauzimmer, Experimentierraum, Werkstatt, Küche, Snoezelenraum, Entspannungsraum, Computerraum, Sporthalle oder Ausflüge in den nahe gelegenen Wald. In der Einzelförderung kann gezielt und konzentriert an einem Förderziel gearbeitet und so die Kompetenzen des Kindes zu erweitert werden.

Es besteht auch die Möglichkeit auf situationsbezogene oder tagesaktuelle Themen der Kinder einzugehen und diese in die Förderung oder Unterstützung des Kindes mit ein zu beziehen. Auch Kinder die noch keine Förderung in Anspruch nehmen und einen festgelegten Förderplan haben, können den Heilpädagogen bei individuellen Problemlagen

kontaktieren und Hilfe in Anspruch nehmen. Denkbar ist dies zum Beispiel bei Konfliktsituationen mit Familie oder anderen Kindern.

2.7.5 Förderung in Kleingruppen

Zum Erreichen der Förderziele kann es notwendig oder geeigneter sein die Förderung in Kleingruppen durchzuführen. Insbesondere im Entwicklungsbereich der emotionalen und sozialen Entwicklung ist dies häufig effektiver, als eine Einzelförderung, da zum Beispiel beim gemeinsamen Spielen soziale Kompetenzen vermittelt und erprobt werden.

Auch in anderen Förderbereichen kann es notwendig oder hilfreich sein, die Förderung mit anderen Kindern zusammen durchzuführen. Ein Beispiel hierfür ist das allgemeine Förderziel Verbesserung der motorischen Fähig- und Fertigkeiten. Viele Kinder lassen sich in der Dynamik einer Kleingruppe besser motivieren Übungen auszuprobieren und bei Fehlversuchen noch einmal zu versuchen. Ein häufiges Problem ist auch ein vermindertes Selbstwertgefühl und das damit mangelnde Selbstvertrauen von Kindern. Durch Förderung in der Kleingruppe besteht die Möglichkeit, dass Kinder eine positive Rückmeldung von anderen bekommen und durch dieses Feedback ihr Selbstbild positiv beeinflusst und das Vertrauen in die eigenen Fähigkeiten gestärkt wird. Im Einzelfall sollte immer individuell entschieden werden, wie ein Förderziel am besten erreicht werden kann und ob es sinnvoller erscheint in der Einzel- oder Gruppenförderung zu arbeiten.

In der Förderung in kleinen Gruppen ist es möglich mit Kindern gezielt an einem gemeinsamen Projekt zu arbeiten. Dies bietet sich einerseits an, wenn mehrere Kinder gleiche oder ähnliche Förderziele haben und eine positive Verstärkung der Entwicklung durch die Arbeit in Kleingruppen zu erwarten ist. Andererseits lassen sich eventuell gleiche oder ähnliche Interessen von mehreren Kindern in einem gemeinsamen Projekt verbinden. Von der gemeinsamen Arbeit profitieren nicht nur Kinder mit Förderbedarf, sondern alle Beteiligten, auch zur Erweiterung der sozialen Kompetenzen.

2.7.6 Begleitung im Gruppengeschehen

In Abgrenzung zur Förderung in Kleingruppen sollen Kinder hier gezielt in den vorhandenen Gruppen des Hortes beziehungsweise der Schule begleitet und unterstützt werden. Ziel ist die Verbesserung der Partizipationsmöglichkeiten im sozialen Umfeld. Es kann notwendig sein Kinder partiell im Gruppengeschehen zu unterstützen, um ein Förderziel zu erreichen. Plant die Hortgruppe zum Beispiel einen Ausflug und müsste ein Kind, aufgrund von einer

Gefahrenabschätzung durch die Erzieher, von diesem ausgeschlossen werden, kann hier der Heilpädagoge das Kind begleiten und so die Teilnahme ermöglichen. Durch die Inanspruchnahme einer heilpädagogischen Fachkraft können die Teilhabemöglichkeiten und somit auch die Inklusion von Kindern im Hort erheblich verbessert werden. Auch bei längerfristig geplanten Ferienfahrten ist es möglich Kindern mit Unterstützungs- und Förderbedarf bei diesen zu begleiten.

Eine weitere Intension der Begleitung im Gruppengeschehen, stellt die Beobachtung der Kinder dar. Für die Entwicklung oder Fortführung von Förderzielen kann es notwendig und hilfreich sein, Kinder in ihrem gewohnten sozialen Umfeld der Schulklasse oder Hortgruppe zu beobachten. Beim Erfassen des Sozialverhaltens in Gruppensituationen, kann der Heilpädagoge analysieren, welche Faktoren das Verhalten beeinflussen und daraus ableiten wie zum Beispiel positiv auf die Gruppe eingewirkt werden kann.

2.7.7 Elternarbeit

Neben der direkten Arbeit mit den Kindern, spielt die Elternarbeit im Entwicklungsprozess eine bedeutende Rolle und stellt einen zentralen Bestandteil der heilpädagogischen Arbeit im Bereich Hort dar. Es ist sehr wichtig regelmäßig Kontakt zu den Eltern herzustellen und sich über die Entwicklung ihres Kindes und den Förderprozess auszutauschen. Dazu gehören unter anderem ein Erstgespräch, gemeinsame Hilfeplanung, Beratung, Entwicklungsgespräche und der regelmäßige Austausch, welche oft auch mit „Tür-und Angel-Gespräche“ bezeichnet werden.

Es ist weiterhin möglich Elterngespräche mit Erziehern oder Lehrern zu begleiten und ihnen Hilfe bei Suche von Beratungs- und Unterstützungsangeboten zu geben.

Der Heilpädagoge unterstützt die Eltern und Familien in Krisensituationen bei der Suche nach geeigneten Hilfsangeboten und kann Eltern an Angebote wie die Erziehungs- und Familienberatungsstelle des Landkreises weiter vermitteln. Denkbar sind auch themenzentrierte Elternabende, welche durch den Heilpädagogen vorbereitet, durchgeführt und ausgewertet werden. Themen dafür könnten zum Beispiel Erziehungsstile, Umgang mit herausfordernden Verhaltensweisen, Kindrechte oder der Umgang mit aggressivem Verhalten sein.

2.7.8 Diagnostik

Um einen umfassenden Erkenntnisstand über die Entwicklung des Kindes zu gelangen, soll der Heilpädagoge unterschiedliche Perspektiven und Zusammenhänge betrachten. Hierzu zählt ein Anamnesegespräch mit den Eltern, Beobachtung der Interaktionsmöglichkeiten und des Verhaltens des Kindes in unterschiedlichen Alltagssituationen, Beurteilung der Gesamtentwicklung des Kindes (eventuell unter Einsatz standardisierter Testverfahren), Beobachtung der Lebenswelt des Kindes im Hinblick auf entwicklungsfördernde und –hemmende Faktoren und die Einbeziehung diagnostischer Ergebnisse anderer Fachrichtungen zum Beispiel aus therapeutischen oder medizinischen Bereichen. Ziel ist es, das Kind in seiner familiären und sozialen Situation besser zu verstehen und eventuelle Unstimmigkeiten darin aufzuspüren.¹²

Bei Kindern mit diagnostiziertem sonderpädagogischen Förderbedarf in der Schule, kann die Bildungsempfehlung des Förderausschusses zur heilpädagogischen Diagnostik mit heran gezogen und genutzt werden.

2.7.9 Unterstützung des pädagogischen Teams

Neben der individuellen Begleitung von Kindern und Familien mit Unterstützungs- und Förderbedarf, ist der Heilpädagoge auch Ansprechpartner für alle Kollegen des pädagogischen Teams des Hortes Eggersdorf. Er kann zum Beispiel in Teamsitzungen fachspezifisches Wissen zur individuellen Förder- und Hilfeplanung vermitteln oder unterstützt die Erzieher in Konfliktsituationen mit Kindern und Eltern. Auch hat er die Möglichkeit bei akuten Problemen sich mit einem einzelnen Kind zurück zu ziehen und so die Gruppensituation zu entlasten.

Bei der individuellen Hilfeplanung sind die Gruppenerzieher wichtige Ansprechpartner, da sie die Kinder meist seit der ersten Klasse begleiten und einen umfangreichen Überblick zum Entwicklungsprozess des Kindes haben. Auch im Gruppenalltag soll ein regelmäßiger Austausch über die Entwicklung der Kinder stattfinden, sodass Unterstützungs- und Förderbedarfe frühzeitig erkannt und mit den Eltern besprochen werden können. Der Heilpädagoge unterstützt das Hort Team bei seinen pädagogischen Angeboten und ist Ansprechpartner in Situationen in denen Kinder Unterstützungsbedarf haben.

¹² Vgl. Position - Heilpädagoginnen und Heilpädagogen in integrativ arbeitenden Kindertagesstätten, BHP S.10

2.8 Interdisziplinäre Zusammenarbeit

Heilpädagogik verfolgt eine ganzheitliche Betrachtungsweise von Entwicklungsprozessen, weshalb der Austausch und die Vernetzung mit allen an der Entwicklung eines Kindes beteiligten Menschen einen wichtigen Stellenwert einnehmen. Neben dem grundlegenden Austausch mit Eltern und Erziehern eines Kindes spielt der Kontakt zu den Lehrern der Schule eine wichtige Rolle, da die Strukturen von Hort und Schule eng miteinander in Verbindung stehen.

Der Heilpädagoge hat die Möglichkeit Kontakt mit Lehrern, Schulleitung, Sonderpädagogen, Einzelfallhelfern und Sozialarbeitern herzustellen und sich mit diesen zum Zweck der individuellen Hilfeplanung auszutauschen. Eventuell ist es möglich gemeinsame Fortbildungen zum Beispiel zum Thema Kinderschutz zu organisieren und so den Bereich Hort und Schule noch besser miteinander zu vernetzen.

Auch der fachliche Austausch mit Schulen, welche einen sonderpädagogischen Förderschwerpunkt haben, wie zum Beispiel der Brandenburgischen Schule für Blinde und Sehbehinderte in Königs Wusterhausen oder der Grundschule am Tornowsee mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung in Pritzhagen, sind von Bedeutung. Mit letzteren besteht auch ein aktueller Kooperationsvertrag (siehe Anhang I) über die gemeinsame Zusammenarbeit.

Ämter und Behörden mit denen eine Vernetzung eventuell notwendig ist, sind der Fachbereich für Kita und Schule in der Gemeindeverwaltung Petershagen/ Eggersdorf, sowie öffentliche Behörden im Landkreis Märkisch-Oderland wie Jugendamt mit der Erziehungs- und Familienberatungsstelle, das Sozialamt und das Gesundheitsamt mit dem Kinder- und Jugendgesundheitsdienst.

Es erscheint weiterhin eine Vernetzung mit der sonderpädagogischen Förder- und Beratungsstelle im Landkreis Märkisch Oderland nützlich, um zum Beispiel bei Feststellungsverfahren zu Förderbedarfen mitwirken und dort gewonnene Erkenntnisse in die eigene individuelle Hilfeplanung für des Kindes mit einfließen lassen zu können.

Weitere mögliche Partner für eine interdisziplinäre Vernetzung sind Familienhilfe, Therapeuten (z.B. Logopädie, Ergotherapie), Kinder- und Jugendpsychologen, Kinderärzte, Sozialpädiatrische Zentren oder Familienberatungsstellen.

Ziel der Vernetzung ist Austausch und Einbeziehung von unterschiedlichen Perspektiven zur gemeinsamen Hilfeplanung, um das Kind und seine Familie in ihrem Entwicklungsprozess bestmöglich zu unterstützen und selbstbestimmte Teilhabemöglichkeiten für den Einzelnen verwirklichen zu können.

2.9 Finanzierung des Angebotes

Zurzeit erfolgt die Finanzierung des Heilpädagogen auf Grundlage des § 12 Abs. 2 KitaG, welcher die Betreuung von Kindern mit besonderem Förderbedarf in Kindertageseinrichtungen regelt, über das Jugendamt im Landkreis Märkisch-Oderland. Die Bewilligung erfolgte nach Überprüfung, der durch den Hort eingereichten, Förderbedarfe von einzelnen Kindern. Das Jugendamt hat den notwendigen pädagogischen Mehraufwand im Hort Eggersdorf anerkannt und genehmigte eine Heilpädagogen - Stelle im Umfang von 40 Stunden pro Woche. Die Finanzierung ist vorerst bis zum 31.12.2017 befristet und muss dann durch die Gemeinde beim Jugendamt erneut beantragt werden.

Bei der vergangenen Beantragung war es noch möglich die sonderpädagogischen Förderbedarfe der Kinder aus dem Feststellungsverfahren im Bereich Schule einzureichen. In Zukunft sollen die Förderbedarfe in emotionaler und sozialer Entwicklung, Lernen und Sprache nicht mehr über den jeweiligen Schüler einzeln beantragt werden, sondern die Schule bekommt für diese Förderschwerpunkte ein Anteil an sonderpädagogischen Zusatzstunden, welche unter den Schülern aufgeteilt werden müssen.

Im Hortgeschehen spielt besonders die emotionale und soziale Entwicklung der Kinder eine wichtige Rolle, wenn zum Beispiel aufgrund des Sozialverhaltens Konflikte in der Gruppe entstehen und diese durch die Erzieher geschlichtet und geklärt werden müssen. Da aufgrund der Veränderungen im sonderpädagogischen Förderbedarf voraussichtlich weniger Kinder den Förderbedarf emotionale und soziale Entwicklung erhalten, ist es dringend notwendig mit dem Kostenträger neue Vereinbarungen zum Nachweis des Förderbedarfes der Kinder zu treffen.

2.10 Qualitätssicherung

Um die Qualität der heilpädagogischen Arbeit im Rahmen der Kindertagesbetreuung im Hort Eggersdorf zu gewährleisten, sollten der Träger der Einrichtung und der Heilpädagoge nachfolgende Kriterien erfüllen.

Die Gemeinde Petershagen/ Eggersdorf muss darauf achten für die Stelle des Heilpädagogen fachlich adäquat ausgebildetes Personal einzustellen, notwendige räumliche und sächliche Mittel zur Verfügung stellen, eine Konzept mit einer genauen Arbeitsplatzbeschreibung und Kooperationsstrukturen entwickeln, Evaluation durchführen und Entwicklungsmöglichkeiten wie Supervision und Fortbildungen für den Heilpädagogen ermöglichen. Denkbar ist auch eine Zertifizierung des Angebotes durch den Berufs- und Fachverband Heilpädagogik e.V..

Zur Sicherung der Qualität der Arbeit durch den Heilpädagogen gehört die

Entwicklungsdokumentation, Fortschreibung der Hilfepläne und Förderkonzepte, Entwicklungsberichte für Eltern und Kostenträger und die Mitarbeit an der Entwicklung inklusiver Strukturen der Einrichtung.¹³

¹³ Vgl. Position - Heilpädagoginnen und Heilpädagogen in integrativ arbeitenden Kindertagesstätten, BHP S.10

3. Fazit und Ausblick

Das Ziel des Modellprojektes „Heilpädagoge im Hort Eggersdorf“ ist es, die selbstbestimmten Teilhabemöglichkeiten von Kindern mit Unterstützungs- und Förderbedarf zu verbessern und inklusive Strukturen in der Kindertagesbetreuung im Bereich Hort zu etablieren. Durch das neu geschaffene Angebot besteht für Kinder und Eltern die Möglichkeit auch in der Zeit nach dem Schulunterricht notwendige Förderung und Begleitung im Sozialraum Hort zu erhalten.

Auf Grundlage der heilpädagogischen Handlungsprinzipien: Inklusion, Selbstbestimmung, Teilhabe, Empowerment, Ganzheitlichkeit, Ressourcenorientierung und Wertschätzung, bietet der Heilpädagoge Unterstützungsangebote im Hort Eggersdorf an.

Im Schulbereich finden Veränderungen statt, um den Anforderungen inklusiver Bildung und der immer heterogen werdenden Schülerschaft gerecht werden zu können. In Folge sind auch die Anforderungen an das pädagogische Personal im Bereich Hort im Wandel. Um den vielfältigen Unterstützungs- und Förderbedürfnissen der Kinder gerecht werden zu können, erscheint es unabdingbar, das Team des Hortes multiprofessionell zu erweitern und durch Fachkräfte wie Heilpädagogen, zu ergänzen.

Zielgruppe sind in erster Linie Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf, aber auch alle anderen Kinder mit Hilfebedarfen in unterschiedlichen Entwicklungsbereichen. Jedes Kind des Hortes hat mit seiner Familie die Möglichkeit das Angebot in Anspruch zu nehmen. Nach einer gemeinsamen Hilfeplanung mit Kindern, Eltern, Erziehern, Lehrern und anderen Fachkräften werden Entwicklungsziele in einem Förderplan festgehalten. Die individuelle Unterstützung kann in Form von Einzelförderung, Förderung in Kleingruppen, Begleitung im Gruppengeschehen oder durch Elternarbeit geschehen. Entwicklungsverlauf und –prozesse werden durch den Heilpädagogen in einer Dokumentation festgehalten und in Entwicklungsberichten mit Eltern und Kostenträger besprochen. Auf Grundlage dieser Berichte findet eine stetige Weiterentwicklung, Anpassung der Entwicklungsziele und der Methoden zum Erreichen dieser statt. Der Heilpädagoge unterstützt das pädagogische Team und koordiniert die interdisziplinäre Zusammenarbeit und Vernetzung mit anderen Fachkräften.

Um der Betreuung von Kindern mit besonderem Förderbedarf, gemäß dem Kindertagesstätten Gesetz, im Hort Eggersdorf gerecht werden zu können, ist es dringend notwendig das Projekt fortzusetzen und dauerhaft in der Einrichtung zu etablieren. Bei einer kontinuierlichen Kinderzahl von circa 300 Hortkindern ist zu erwarten, dass auch in Zukunft Kinder mit Unterstützungs- und Förderbedarf den Hort besuchen werden. Zur beständigen Planung der heilpädagogischen Angebote, ist das Ziel eine dauerhafte Finanzierung und Zusicherung der Kostenübernahme durch den zuständigen Kostenträger zu erhalten. Nur so kann auf Dauer die Qualität des Beratungs- und Förderangebotes umgesetzt und gewährleistet werden!

4. Literaturverzeichnis

Berufs- und Fachverband Heilpädagogik e.V. (BHP): BHP Position - Heilpädagoginnen und Heilpädagogen im Schuldienst, BHP Bundesgeschäftsstelle Berlin, Berlin 2012

BHP: Berufsbild Heilpädagogin / Heilpädagoge, BHP Bundesgeschäftsstelle Berlin, Berlin 2010

BHP: BHP Position - Heilpädagoginnen und Heilpädagogen in integrativ arbeitenden Kindertagesstätten, BHP Bundesgeschäftsstelle Berlin, Berlin 2009

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS): Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, BMAS; Referat Information, Monitoring, Bürgerservice, Bibliothek, Bonn 2011, Online am: 11.09.2017, 10 Uhr
http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Publikationen/a729-un-konvention.pdf?jsessionid=B2942EA3E0F7D849A73595E1FCD3EDA8?__blob=publicationFile&v=3

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz: Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) - Sozialhilfe 2003, Online am: 12.09.2017 um 11 Uhr
https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_12/

Gemeinde Petershagen/ Eggersdorf: Konzeption Hort Eggersdorf, Petershagen/ Eggersdorf 2015
Online am: 15.09.2017 um 10 Uhr
<https://hort-eggersdorf.jimdo.com/das-sind-wir/konzeption/>

Land Brandenburg: Gesetz über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz - BbgSchulG) - In der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2017, Online am: 18.09.2017
<http://bravors.brandenburg.de/gesetze/bbgschulg>

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg (MBJS): Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – Kindertagesstättengesetz, Brandenburg (KitaG) – Lesefassung, Landesregierung Brandenburg 2017, Online am: 12.09.2017, 9 Uhr
<https://mbjs.brandenburg.de/sixcms/media.php/5527/kitag-lesefassung-2017-07-10.pdf>

MBJS: Verordnung über die Anzahl und Qualifikation des notwendigen pädagogischen Personals in Kindertagesstätten (Kita-Personalverordnung - KitaPersV), Landesregierung Brandenburg 2017

Online am: 12.09.2017 um 10 Uhr

<http://bravors.brandenburg.de/verordnungen/kitapersv>

5. Anhang

I	Kooperationsvereinbarung „Schule am Tornowsee“, Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung, Pritzhagen	22
---	--	----

I Kooperationsvereinbarung „Schule am Tornowsee“, Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung, Pritzhagen

Kooperationsvereinbarung

Die Einrichtung

Name, Anschrift: Hort Eggersdorf, Karl-Marx-Strasse 16
15345 Eggersdorf
Tel: 03341/48173
Leiter/Leiterin: Britta Schmidt
Träger: Stadt/Gemeinde: Petershagen/Eggersdorf
das Amt:
vertreten durch:

und die

„Schule am Tornowsee“
15377 Oberbarnim / OT Pritzhagen, Am Tornowsee 1
Tel.: 033433/57482
Rektorin Frau Ruhnow

Träger: Landkreis Märkisch-Oderland / Schulverwaltungsamt
vertreten durch: Herrn Seyfarth

schließen die nachstehende Kooperationsvereinbarung:

1. Ziel

Durch die Kooperation im Rahmen dieser Vereinbarung soll auf der Grundlage geltender Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Schülerinnen und Schüler der genannten Einrichtungen die Umsetzung von Kooperationsmaßnahmen (siehe Punkt 3) und die Gestaltung gemeinsamer Aktivitäten gewährleistet werden.

2. Grundsätze

- (1) Die Einrichtungen erarbeiteten gemeinsam eine Konzeption für das Vorhaben. Sie arbeiten bei Durchführung des Vorhabens vertrauensvoll zusammen und werden sich in allen Angelegenheiten, die die hier vereinbarte Kooperation betreffen, gegenseitig abstimmen.
- (2) Die genannten Einrichtungen werden die erforderlichen Abstimmungen unter Beteiligung des Kooperationspartners rechtzeitig veranlassen und die organisatorische Einbindung in den Alltag gewährleisten.
- (3) Die Leiterin / Leiter bestimmen Frau/Herr Friedrich und Frau Ruhnow zur Wahrnehmung der Interessen gegenüber dem Kooperationspartner. Diese treffen sich mindestens zweimal im Schuljahr und bei Bedarf darüber hinaus, um die Entwicklung der Kooperation miteinander abzustimmen.

- (4) Die Kooperationspartner evaluieren zum Schuljahresende die gemeinsame Arbeit. Sie verpflichten sich, die unter Punkt 3 genannten Vorhaben zu realisieren.

3. Vorhaben

Zu den Vorhaben der Kooperationspartner zählen:

- (1) Die Organisation und Realisierung rhythmischer und ganzjähriger Bildungsangebote für den Nachmittags- bzw. Freizeitbereich.
- (2) Abstimmung pädagogischer Zielstellungen sowie konkreter Ablaufstrukturen durch verbindlich festzulegende Kooperationsgespräche.
- (3) Regelmäßige Absprachen zu individuellen Problemlösungen einzelner Kinder.
- (4) Die gemeinsame Nutzung von Räumlichkeiten.
- (5) Die gemeinsame Gestaltung von Ferienangeboten.
- (6) Die Realisierung gemeinsamer Projekte.
- (7) Die gemeinsame Nutzung und Gestaltung von Fortbildungsangeboten.

4. Sachkosten

Spezifische Verbrauchsmaterialien für die Durchführung des Vorhabens werden im notwendigen Umfang und im Rahmen des Budgets von den Einrichtungen getragen.

5. Personal

- (1) Die beteiligten Seiten gewährleisten, dass für das gemeinsame Vorhaben gemäß Nummer 3 fachlich geeignetes Personal sowie ausgebildete Sonderpädagogen für die Arbeit mit Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf eingesetzt werden.
- (2) Die Kooperationspartner werden im Rahmen der Weisungsbefugnis gegenüber ihren Mitarbeitern gewährleisten, dass nicht gegen geltende Vorschriften, Anordnungen der Schulaufsichtsbehörde oder Beschlüsse der schulischen Mitwirkungsorgane verstoßen und eine geordnete Unterrichts- und Erziehungsarbeit durch das Projekt nicht behindert oder gestört wird.
- (3) Die Leiterinnen/Leiter sind gemäß § 71 Abs. 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes und gemäß § 5 der Kita-Personalverordnung gegenüber den in den Vorhaben Tätigen weisungsberechtigt, um Verstöße gegen geltende Vorschriften oder Anordnungen der Schulbehörde oder Beschlüsse von Mitwirkungsorgane oder eine Behinderung oder Störung des geordneten Ablaufs in den Einrichtungen zu verhindern.

6. Unfallversicherungsschutz

Die Vorhaben finden im inhaltlichen und organisatorischen Verantwortungsbereich der Einrichtungen statt und werden in den laufenden Betrieb integriert. Daher besteht für die teilnehmenden Kinder gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.

7. Datenschutz

Die Kooperationspartner erkennen für sich die Anwendbarkeit der für die Einrichtungen geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen an. Sie werden insbesondere die von ihnen an der Durchführung des Vorhabens beteiligten Personen entsprechend verpflichten und für die Sicherheit und den Schutz der anfallenden personenbezogenen Daten ausreichende organisatorische Maßnahmen ergreifen. Die Einrichtungen erkennen die geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen an.

8. In-Kraft-Treten

Die Vereinbarung tritt nach der Unterzeichnung in Kraft.

Eggersdorf, 25.09.17
Ort, Datum

Schulstempel

Hort Eggersdorf
Karl-Marx-Straße 16
15345 Eggersdorf
Tel. 0 33 41 / 4 81 73
Stempel der Einrichtung

Unterschrift der Schulleiterin der „Schule am Tornowsee“

B. Schmitz

Unterschrift der Leiterin / des Leiters

Träger der Einrichtung

Name der/s Verantwortlichen

Unterschrift

Schulträger

Name der/s Verantwortlichen

Unterschrift